

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1822

259 (4.9.1822)

259. Protocoll,

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart nachstehend benannter Herren Bevollmächtigten
Für Baden des Herren Büchler

- „ Baiern „ „ von Nau
- „ Frankreich „ „ Hirsinger supplirt durch H^{rn} Engelhardt
- „ Hessen „ „ Pietsch
- „ Nassau „ „ von Roefster
- „ Niederland „ „ Bourcourd
- „ Preussen „ „ Jacobi.

Mainz den 4. September 1822.

SI.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Königlich-Niederländische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Niederland. Der Königlich-Niederländische Commissair ist von Seiten seines Allerhöchsten Hofes angewiesen, folgendes zu Protocoll zu geben:

Der Artikel 31 der Wiener Acte vom 24. März 1815 die Rheinschiffahrt betreffend, welche der Schlussacte des Wiener Congresses vom 9. Juni n. F. unter Art. 117 einverleibt, einen integrierenden Theil derselben ausmacht, hat stipulirt:

dass bis zur Abfassung und Sanction des neuen Reglements die Convention vom 15. August 1804 befolgt werde mit kurzer Bezeichnung jedoch der schon durch die gegenwärtigen Dispositionen |: der Wiener Acte |: aufgehobenen Artikel und der denselben schon jetzt zu substituierenden neuen Verfügungen,

dass diese Dispositionen vermittelt einer im Namen aller Uferstaaten zu erlassenden interimistischen Instruction in Vollzug gesetzt werden solle.

Diese Stipulation, indem sie Verbindlichkeiten feststellt, deren Erfüllung die Central-Commission nicht unterlassen kann, ohne die so viele Interessen der hochsten Art regulierende Schlussacte des Wiener Congresses selbst zu verletzen, begründet auch das unbestreitbare Recht, welches die Regierung der Niederlande hat, auf ihrem Begehren, wie sie gethan, zu bestehen, dass erwähnten Verbindlichkeiten Genüge geleistet werde, ehe und bevor man sich in die Discussion des preussischen Entwurfs zum definitiven Reglement unlasse.

Die Regierung der Niederlande konnte ihr in dieser Hinsicht erhaltenes Recht um so eher geltend machen, da sie selbst ihrerseits im Lauf der Wiener Negotiationen die gegenseitige Verpflichtung eingegangen war

bis zum definitiven Arrangement über die Schiffahrt ihre Piége-Abgaben nicht zu erhöhen, noch irgend ein gezwungenes Umschlags-Recht einzuführen |: 6^{te} Conferenz

des

des Congress Comite für die freie Flussschiffahrt,
man auch von Seiten der Mituferstaaten im Laufe der Mainzer Unterhandlungen
das in Folge dieser eingegangenen Verpflichtung erworbene Recht geltend machend,
an die Regierung der Niederlande das Begehren gestellt hat, den Tarif ihrer
Piage-Abgaben auf den zur Zeit des Abschlusses der Wiener Akte bestande-
nen Satz zurückzuführen und diesem Ansinnen Niederländischer Seite, ohne wei-
teres willfahrt worden ist.

Es ist wahr, die Central-Commission hat während beinahe 6 Jahren zur Erfül-
lung der durch den Art. 31 aufgelegten Verbindlichkeiten alle mögliche Anstrengun-
gen gemacht und dass dieselben bisher unglücklicherweise erfolglos blieben, muß
dem Umstande zugerechnet werden, daß man sich nicht über die Frage vereinigen
konnte, ob die wirkliche Aufhebung des gezwungenen Umschlags von Coelln und Mainz
und die Umlageung eines neuen Tarifs, als Folge der Einführung der partiellen Gebühren-
Erhebung, unter die, dem angeführten Art. 31 gemäss, in der Convention vom 15^{ten} Au-
gust 1804 schon sogleich zu bezeichnenden Suppressionen und denselben zu substituierenden
neuen Dispositionen zu begreifen seien oder nicht. Welche Entscheidung blieb in dieser
Lage der Central-Commission zu nehmen übrig, um, ohne den Wieg der Interpretation
einzuschlagen und ohne Abweichung von dem in der Wiener Akte für die Darstellung
der neuen Ordnung der Dinge vorgeschriebenen Modus, sich aus dem Labyrinth jener
Streitfrage herauszufinden, die Negotiation voranzurücken und zur Discussion des Entwurfs
eines definitiven Reglements zu gelangen?

Die königlich Niederländische Regierung war und ist noch der Meinung, dass zu diesem
Ende in der Vollziehung des Art. 31 dasjenige in suspense zu lassen sein dürfte, worüber
Zweifel erhoben worden, hingegen der nicht zweifelhafte Theil der durch diesen Artikel
aufgelegten Verbindlichkeiten genau und zwar in der vorgeschriebenen solennellen Form erfüllt wer-
den müsse, mit andern Worten, dass der Punkt der faktischen Aufhebung des Umschlagszwangs und
jener der Einführung eines neuen Tarifs in suspense zu lassen, dagegen zu verordnen wäre, die
Convention vom 15^{ten} August 1804 bis zur Abfassung und Sanction des definitiven Reglements
zu befolgen, mit kurzer Angabe derjenigen Abänderungen, worüber sich die Central Commission
vereinigt hat, wie jene, welche den Gegenstand ihres Publicandums vom 10^{ten} October 1817 ausmachen
etc. und dass zu diesem Ende im Namen aller Uferstaaten eine interimistische Instruction erlassen
werden müßte.

Die königlich Niederländische Regierung glaubte, dass von der Beobachtung der vorgeschriebenen
Form um so weniger abzugehen sei, da die Erfahrung die Unzulänglichkeit der von Seiten
der Central Commission, in Absicht auf Aufrechthaltung des Status quo, der Deteriorationen
erlitten hat, gemachten Reclamationen und Reserven gezeigt hat.

Es ist indessen aus dem Protocoll der Central Commission vom 24^{ten} July, 255^{ter} Sitzung, ersicht-
lich, daß man von Seiten der Mit. Uferstaaten bereit ist zur Discussion des preussischen
Entwurfs zum definitiven Reglement überzugehen,

a.) auf die durch Reciprocität bedingte Zusage von Seiten Preussens, während dieser Discussion den gegenwärtigen Status quo aufrecht zu halten.
 b.) in der Unterstellung, von Seiten der andern Uferstaaten, daß der gegenwärtige Status quo durch Wegnahme der preussischer Seite statt gehaltenen Abweichungen von dem conventionalen Status quo, mit diesem letztem identifizirt werde,
 c.) unter dem von Seiten Preussens anerkannten Vorbehalt, im unerwarteten Falle des Nichtgelingens der Discussion erwähnten Entwurfs, auf die aus dem Art. 31 der Wiener Akte fließenden, in suspensa gelassenen, Rechte zurückzukommen und solche geltend zu machen.
 Hat man den Sinn dieser Zusage, Unterstellung und Reserve recht verstanden und wird man sich von Seiten Preussens, wie wohl mit Grund erwartet werden darf, bereit erklärt haben, die Supposition unter B, zu verwirklichen, dann würde hieraus, als Zusammenfassung, hervorgehen: daß der conventionelle Status quo (also von der Convention vom 15. August 1804 genannt) wie er zur Zeit des Abschlusses der Wiener Akte bestand, bis zum in Wirkung treten eines neuen definitiven Reglements, aufrecht erhalten werden soll, mit Ausnahme jedoch derjenigen Abänderungen, welche seitdem durch gemeinschaftliche Uebereinkunft der Central Commission dargestellt worden und unter Vorbehalt, im Falle des Nichtgelingens der Discussion des Preussischen Entwurfs eines definitiven Reglements, das, auf den Art. 31 der Wiener Akte zu gründende, in suspensa gelassene Recht zu weiteren Abänderungen, wieder aufzufassen, und geltend zu machen. Ist dies wirklich in Substanz der Sinn der im erwähnten Protocoll der Central-Commission zerstreut liegenden Declarationen und wird die Supposition B einer zusagenden Erklärung von Seiten Preussens Platz gemacht haben, dann kann das, was mehrerwärts unter Art. 31 als vorläufig wollte, bis auf die oben erwähnte Streitfrage, als erledigt angesehen werden in Absicht auf die Sache selbst, nicht aber in Hinsicht der Form.

Um jedoch einen neuen Beweis ihres Wunsches zu geben das Ihre zu baldigen Beendigung der Rheinangelegenheit beizutragen, hat die königlich Niederländische Regierung dem einstimmigen Verlangen der Sechs Mituferstaaten nachgebend, Ihrem Commissair ermächtigt, das Recht welches ihm der Art. 31 giebt, auf Beobachtung der vorgeschriebenen Form, mittelst Erlassung einer interimistischen Instruction im Namen aller Uferstaaten, zu bestehen; inswilen ruhen zu lassen, ohne das jedoch aus dem, was hier nachgegeben wird, künftig weitere Folgerungen gezogen werden wollen und in der Voraussetzung, daß jeder Uferstaat denen, welche es angeht, die noethigen Instructionen dazu geben und darauf halten werde, daß die Verpflichtung für die Dauer des Interimistischen Zustandes genau erfüllt werde, widrigenfalls man sich Niederländischer Seite hiemit vorbehalten haben will, obiges Recht wieder aufzufassen und geltend zu machen, in welchem Stande sich auch immer die Negociation über das definitive Reglement befinden würde.

Der königlich Niederländische Commissair erwartet demnach nur noch, von unmittelbar an den Discussionen des Entwurfs zum definitiven Reglement Theil zu nehmen; eine Gesamt-Declaration von Seiten aller Mituferstaaten im obigen Zusammenfassung, nach vorhergegangener oder mit begleitender Zusage von Seiten Preussens, den conventionalen Status quo, in so fern derselbe auf seinem Rhein Theile ohne gemeinschaftliches Einverständnis verändert worden, wieder herzustellen.

Er schließt mit der Bemerkung, dass das Mittel, die Wiederherstellung des conventionnellen Status quo mit dem Aufsichts-Bedürfnis der Preussischen Douanen zu vereinigen, vielleicht in der Annahme der Maasregul gefunden werden dürfte, den Schiffen kostenlose Begleitung zu geben und die materielle Untersuchung aufzugeben, welche den Gegenstand der in den 210, 215, 217, 226, 233, et 239 Protocollen niedergelegten Reclamationen der Central-Commission ausgemacht hat.

Conclusion.

Die Central-Commission verdankt dem königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten die schnelle Antwort, welche zu geben Derselbe sich im Protocoll v. 24. Juli a. c. vorbehalten hat.

Der königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte erwartet nach dieser Erklärung, um unmittelbar an den Discussionen des Entwurfs zum definitiven Reglement Theil zu nehmen zu können, eine Gesamt-Declaration von Seiten aller Mit-Uferstaaten im Sinne seiner Zusammenstellung nach vorhergegangener oder mit begleitender Zusage von Seiten Preussens, den conventionnellen Status quo, in sofern derselbe auf seinem Rheinthelle ohne gemeinschaftliches Einverständnis verändert worden, wieder herzustellen.

Da hierzu die Anwesenheit des königlich Preussischen Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten Delius erforderlich ist, so wird der königlich Preussische Herr Präsident Jacobi ersucht, demselben von der königlich Niederländischen Antwort, Nachricht zu geben, und den gemeinschaftlichen Wunsch der Central-Commission beizufügen, den Herrn Regierungs-Chef-Präsident Delius als Theilhaber ihrer gemeinschaftlichen Berathungen, baldmöglichst in ihrer Mitte zu sehen.

Preussen. Die Beförderung des heutigen Protocolls wird ohne Zeitverlust Platz greifen.

III.

Baden. In Beziehung auf St. des 213. Protocolls v. 4. Mai v. J. die Liquidation des Octroi-Einnehmers Alster in Mannheim betreffend, beziehe ich mich, in Gemässheit erhaltener Notification, zur Kenntnissnahme der Central-Commission zu bringen: wie die dem Alster vom 18. Mai 1816 | als dem Zeitpunkt der Besitz-Ergreifung | bis 1. Jänner 1821 gebührende Entschädigung von 3196 Francs 71 Cent. verschussweise, gegen künftige Abrechnung, mit den übrigen Uferstaaten, zur Auszahlung an denselben, genehmigt worden, auch die Wäusung ergangen ist, demselben für 1822 und für die folgenden Jahre, solange nämlich Alster auf seiner Stelle in Mannheim bleiben wird, die nach Art. 67 und 72 der Octroi-Convention vom Jahr 1804 ihm gebührende Besoldung anzuweisen. Hiernächst wird der königlich Preussische Herr Bevollmächtigte ersucht, wegen Zahlung der dem Alster vom 1. Juni 1815 | als dem Zeitpunkt der gemeinschaftlichen Erhebung | bis 18. Mai 1816 zukommenden 1218 Francs 36 Cent. sich gleichfalls näher erklären zu wollen.

Preussen. Ich zweifle nicht, dass meine Regierung gerne sehen wird, dass Großherzoglich Badischer Seits die Befriedigung der Octroi-Beamten gefördert wird, deren Gehalts-Verhältnisse v. Jahr 1814 an, durch die Central-Commission regulirt worden sind; was inzwischen die Berücksichtigung der Summe aus dem Zeitpunkt v. 1. Juni 1815 bis zum 18. Mai 1816 betrifft, so ist bekannt, dass die Ueberschüsse der Revenüen der Rhein Octroi in jener Zeit und bis zum 1. August 1816 in die vereinigte k. k. Oesterreichischen und k. Preussischen Administrations-Casse der Stadt und Festung Mainz flossen; weshalb ich hierüber nichts zu äußern vermag, bevor ein Uebereinkommen über die Vertheilung der in die obgedachte Cassa geflossene Gelder Statt gefunden haben wird.

Baden. Hält sich das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Gez. | von Nau, Riviere, Brückler, Engelhardt, Retsch, Ritter v. Roeppler, Bourcard, Jacobi.

für gleichlautende Abschrift
Der Präsident der Central-Commission

Nau

J. Hermann

Ordnung zum III. der 261. Protokoll.

Dieser Entwurf der Besetzung der Stelle seit
dem 27. März 1818 von der Central-Com-
mission sind zusammen zu setzen, mit welcher
die Qualifikation der selben Hauptpersonen
aufgeben haben, ist zur Aufzeichnung der
Missionsaufträge in der Angelegenheit der
Aufstellung für die oben mit welcher Personen
bei der Rhein-Schiffahrt, der Niederweisung
der verschiedenen Verwaltung-Commissionen
eine Qualifikation von 3500 francs
Vergütung zugesprochen worden, die
dem Director 1500 francs, den
beiden Verwaltung-Räthen aber je dem
1000 francs zukommen sollen. Da
man mit einer aufgestellten Commission
Verordnung betreffend die Central-Commission
unter dem 8. Sept. 1820 § II beschließen hat,
daß bei der Function der Rhein-Schiffahrt
diese Person jährlich fortgesetzt werden
sollen; so beschließen wir die Hauptpersonen
daß wir für die mit dem 1. d. M. abge-
laufenen Dienstzeit ihrer diese Person
mit der Central-Cassa zugesetzt
werden kompensieren werden.

Münch den 5. Oct. 1822.

Die Mitglieder der prov. prov. Commission
von: Othmar; - Gerges; - Wenzel.

An
die kaiserliche Central-Commission für
die Rhein-Schiffahrt-Verwaltung

Münch.

Nachweisung

Act: d. d. Baden 2^o 5^{te} d. d. 1863: Sect. u. 13: Act: 1822.

über die in der Stadt des Großh. geistlichen Erzbischofs. Bistum des Rheinisch-Bistums. Bistum des Rheinisch-Bistums mit dem 16: geistlichen Bistum und dem Bistum des geistlichen Bistums für die Stadt 1818 zur Stadt 1818. Letzter geistlicher Bistum, welche zu jeder der folgenden Jahren Cantal-Commission für die Rheinisch-Bistum u. 15: d. d. 1822 von Rheinisch-Bistum zum geistlichen Bistum gehören.

Namen der Bienen	Zur Bienen	Geistliche Bienen für die						Summe der geistlichen Bienen	Ursprung der Bienen für welche Züchtung für die Bienenzucht
		1. Quartal		2. Quartal		3. Quartal			
		Nr.	C.	Nr.	C.	Nr.	C.	f.	
Ockhardt	Geistlicher	40	86	40	86	40	86	163	Ockhardt
Gegens	Geistlicher	27	78	45	14	26	84	152	Gegens
Müller	Geistlicher	19	98	26	45	25	54	94	Müller
Wenzel	Geistlicher	2	77	9	41	8	22	26	Wenzel
Hörsing	Geistlicher	10	99	12	62	12	62	56	Hörsing
Werner	Geistlicher	12	21	22	07	20	89	72	Werner
Krause	Geistlicher	13	21	22	09	20	89	72	Krause
Leben	Geistlicher	12	21	22	07	20	89	72	Leben
Mühl	Geistlicher	4	51	4	50	4	50	18	Mühl
Reiter	Geistlicher	4	50	4	50	4	50	18	Reiter
Wittmann	Geistlicher	4	50	4	50	4	50	18	Wittmann
	Summe	155	21	215	57	207	85	768	

Rheinisch-Bistum

für die Rheinisch-Bistum
für die Rheinisch-Bistum

Manng den 28: d. d. 1822.
Ursprung der Bienen für welche Züchtung für die Bienenzucht
des Cantal-Commissar ygg: Müller. des Cantal-Commissar ygg: Gegens.

Lit: A. Anlage zu St. A. 160: Protokoll vom 10. Nov. 1822.

Nachweisung

über die von den Beamten der Rheinpfälzischen Schulen beschriebene Anzahl von Büchern für das 4. Quartal 1817 —
 zur Hochschule in Gießen abzuliefernde Bücher.

Von Beamten	Bezeichnung	Stückzahl	Wert	Bezeichnung der Bücher	Bezeichnung der Bücher
Gergens	Lehrbuch	1	1700	1700	42 50
Müller	Lehrbuch	1	1011	1011	25 24
Mengel	Lehrbuch	1	221	221	8 24
Wimmer	Lehrbuch	1	882	882	20 57
Krause	Lehrbuch	1	882	882	20 57
Leubner	Lehrbuch	1	882	882	20 57
Maack	Lehrbuch	1	180	180	4 50
Reich	Lehrbuch	1	180	180	4 50
Hoffmann	Lehrbuch	1	180	180	4 50
Orthog.	Lehrbuch	1	6051	6051	151 25
	Summe		Summe		40 86
					192 11

Bismarck

Dieses gegenwärtige Aufwandsbuch und die vorstehende Liste sind mit den Bezeichnungen der Bücher übereinstimmend, wie sie in dem Aufwandsbuch der Rheinpfälzischen Schulen für das 4. Quartal 1817 angegeben sind.
 Gießen den 31. December 1817
 J. G. Gergens

H. W. Müller